

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 73 LANDESBAUORDNUNG V. 28.11.1983

9. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 9.1 ZUR FARBGEBUNG VON GEBÄUDEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN NUR GEDECKTE FARBTÖNE VERWENDET WERDEN.
- 9.2 WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN STRASSESEITIGEN GEBÄUDEAUSSENWÄNDEN ZULÄSSIG.
- 9.3 GEBÄUDE MIT LÄNGEN VON MEHR ALS 30 M SIND MIND. ALLE 20 M DURCH VERSATZ ODER FARBGEBUNG ZU GLIEDERN.

10. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 10.1 ALS DACHFORMEN WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN.
- 10.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF  $15^{\circ}$  -  $25^{\circ}$  BEGRENZT.

11. DACHGESTALTUNG

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 11.1 ZUR DACHDECKUNG DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.

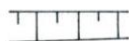
12. EINFRIEDIGUNGEN, ABSTELL- UND LAGERFLÄCHEN

§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO

- 12.1 EINFRIEDIGUNGEN EINSCHLIESSLICH STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 2,00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN UND WERDEN NUR IN OFFENER FORM. BEI GESCHLOSSENER BEPFLANZUNG SIND EINFRIEDIGUNGEN AUF DER SEITE DES BAUGEBIETES ZUGELASSEN.
- 12.2 ABSTELL- UND LAGERFLÄCHEN DÜRFEN NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN BEFESTIGT WERDEN, SOWEIT EINE GEFÄHRDUNG DES GRUNDWASSERS AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

----- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BÖSCHUNGEN



BILDSTOCK



VORHANDENE GEBÄUDE